



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0047-II/A/2/2015

Wien, 1.6.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4518 /J der Abgeordneten Schwentner, Freundinnen und Freunde** betreffend Selbstversicherung für pflegende Angehörige wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine Durchführungsrichtlinie oder Durchführungsverordnung wurde hierzu nicht erlassen. Dies erscheint auch nicht erforderlich, da die Pensionsversicherungsträger alle Verfahren bescheidmäßig zu erledigen haben und somit die Überprüfung im Rechtsweg möglich ist. Bei der praktischen Durchführung wenden die Versicherungsträger selbstverständlich einschlägige Erlässe meines Ressorts an.

Zu Frage 2:

Ich nehme an, dass sich die Worte selbständig und unselbständig auf die Art der Erwerbstätigkeit beziehen. Im Verfahren zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Selbstversicherung erfüllt sind, ist die Art der Erwerbstätigkeit kein Kriterium. Entscheidend ist, ob die Voraussetzung der überwiegenden Beanspruchung der Arbeitskraft gemäß § 18a ASVG oder der erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft gemäß § 18b ASVG erfüllt ist.

Zu Frage 3:

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung des § 18b ASVG kann die Selbstversicherung nur jenem Angehörigen bewilligt werden, der mit erheblicher Beanspruchung der Arbeitskraft gemäß § 18b ASVG die Pflege selbst erbringt.

Seitens der Pensionsversicherungsanstalt wird § 18b ASVG dahingehend vollzogen, dass bei Beschäftigung einer 24-Stunden-Betreuungskraft die einzelnen Verrichtungen der 24-Stunden-Betreuungskraft und des Antragstellers im Erhebungsverfahren festgestellt werden. Abhängig von diesen Feststellungen wird im Einzelfall entschieden, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt sind. Sind vom Antragsteller zusätzlich erhebliche Leistungen zu den Leistungen der 24-Stunden-Betreuungskraft zu erbringen, ist selbstverständlich, insbesondere bei hohen Pflegegeldstufen, die Selbstversicherung zu bewilligen. Sind nur geringfügige Leistungen zu erbringen (z. B. die 24-Stunden-Betreuungskraft erbringt fast zur Gänze die erforderlichen Leistungen, der Antragsteller übernimmt nur die Leistungen für die Freizeit von zwei Stunden täglich sowie Behördenwege und Einkauf), ist weder die Voraussetzung der Erheblichkeit noch des Überwiegens erfüllt und der Antrag ist abzulehnen. Maßgeblich ist also die Betrachtung eines 24-Stunden-Tages. In Anbetracht der Vielfältigkeit der Sachverhalte wird die Entscheidung immer im Einzelfall aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu treffen sein.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) schließt einen Anspruch auf Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG bei Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung aus, da nach deren Rechtsauffassung diesfalls keine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft vorliegt.

Zu Frage 4:

Aus meiner Sicht bedarf es – wie bereits in der Beantwortung von Frage 1 hervorgeht – weder einer Richtlinie noch einer Verordnung. Maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Selbstversicherung nach § 18a ASVG bzw. § 18b ASVG gewährt wird, ist der Pflegebedarf. Dieser wird letztlich immer entsprechend der Detaillierungsergebnisse des Erhebungsverfahrens zu beurteilen sein. Detaillierte Richtlinien oder eine Verordnung können die konkrete persönliche Situation, wenn überhaupt, nur in eingeschränktem Umfang erfassen.

Zu Frage 5:

Eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft gemäß § 18a ASVG ist anzunehmen, wenn jedenfalls 20 Wochenstunden für die Pflege aufgewendet werden. Überdies ist in § 18a Abs 3 ASVG normiert, wann eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft jedenfalls angenommen werden kann.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf die Stellungnahme zu Frage 5. Ob die Erwerbstätigkeit als unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, ist unerheblich.

Zu Frage 7:

Eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft gemäß § 18b ASVG ist anzunehmen, wenn jedenfalls 10 Wochenstunden für die Pflege aufgewendet werden.

Zu Frage 8:

Ich verweise auf die Stellungnahme zu Frage 7. Ob die Erwerbstätigkeit als unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, ist unerheblich.

Zu Frage 9:

Voraussetzung für die Bewilligung der Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG ist unter anderem, dass die Voraussetzung der erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Antragstellers erfüllt ist. Dies bedeutet, dass der Antragsteller nur dann die Selbstversicherung in Anspruch nehmen kann, wenn er die Pflege im erheblichen Ausmaß selbst durchführt.

Seitens der Pensionsversicherungsanstalt reicht allein die Tatsache einer 24-Stunden-Betreuung durch Pflegekräfte für die Bewilligung oder Ablehnung der Selbstversicherung nicht aus. Entscheidend sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zum Pflegeaufwand des betreuten Angehörigen, zum Ausmaß der erbrachten Pflegeleistungen der 24-Stunden-Betreuungskraft sowie zum Ausmaß der erbrachten Pflegeleistungen des Antragstellers. Die Tatsache der Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung ist daher kein ausreichendes Kriterium für die Bewilligung oder Ablehnung der Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG.

Die VAEB hingegen schließt einen Anspruch auf Selbstversicherung gemäß § 18b ASVG bei Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung aus, da nach deren Rechtsansicht diesfalls keine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	rsYIHR6V/cTr0geafldWf1fv64w/Fz1myXHgUsylixRG+hhjgpsqCbWklT1jKOACDYb allNnPdvwhi98KUGAMb1WdKqLAN5YzhmY8x9EfoHMxhD0kk/D7SpVTQhZ1lLAqbrtR6 9OkxHGNwZL4H2WWnDANlgu9au1sphcl0jUBLw=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-09T07:02:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	